

Unterschrift Art. 20
Rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen je zu zweien der
Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier.

IV. Finanzen

Betragspflicht Art. 21
Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbetrag, welcher von der
Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Vorstandsmitglieder sind vom
Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 22
Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch die Erhebung eines
Mitgliederbeitrages und durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen.

Revisionsstelle Art. 23
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der
Mitgliederversammlung.

V. Statuten und Auflösung

Art. 24
Diese Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit
einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
Der Antrag muss traktandiert sein.

Art. 25
Unter der Voraussetzung, dass nicht mindestens 10 Mitglieder die Partei
weiterführen wollen, kann die Mitgliederversammlung mit
Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der
Kreispartei beschliessen. Bei Auflösung der Partei ist ihr Vermögen der
Bezirkspartei zu übergeben.

Vorstehende Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom
8. September 2011 genehmigt worden.

Ort, Datum

Der Tagespräsident Der Tagesaktuar

Statuten Kreispartei Affeltrangen-Bussnang

(Sämtliche in den Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind
geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich sowohl auf weibliche, als auch auf männliche
Personen)

I. Name und Zweck

Name Art. 1
Unter dem Namen SVP Kreispartei Affeltrangen-Bussnang (nachfolgend:
Kreispartei) besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform
eines Vereins gemäss Art.60 ff ZGB. Die Kreispartei ist Mitglied der SVP
des Bezirks Weinfelden.

Zweck Art. 2
Die Kreispartei bekennt sich zu den Grundsätzen der SVP Schweiz und
steht ein, für eine fortschrittliche Demokratie und die persönliche Freiheit.
Sie setzt sich für eine gesunde Landwirtschaft, ein leistungsfähiges
Gewerbe und einen starken Mittelstand ein.

Art. 3
Die Tätigkeit der Kreispartei umfasst insbesondere:
- Die Beteiligung an den jeweiligen Gemeindewahlen und
-abstimmungen
- Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen
- Veranstaltungen zur Information der Mitglieder
- Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
- Werbung neuer Mitglieder und Verbreitung des Gedankengutes der Partei

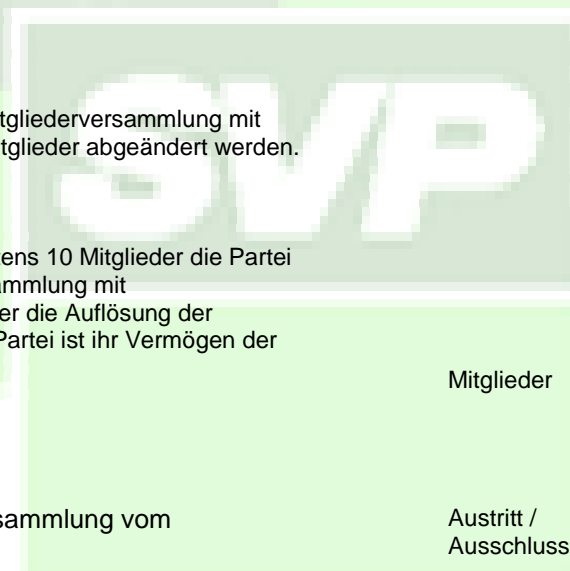
II. Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 4
Der Beitritt zur Partei steht allen stimm- und wahlberechtigten Frau und
Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei erkennen. Über die
Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Austritt / Ausschluss Art. 5
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die
Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6
Mitglieder der Kreispartei sind Einzelmitglieder der SVP Bezirk Weinfelden.

Den Mitgliedern der Jungen SVP Thurgau steht die Mitgliedschaft in der
SVP Kreispartei Affeltrangen-Bussnang offen.



III. Organisation

Organe	<p>Art. 7 Die Organe der Kreispartei sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.</p>	Amtsdauer	<p>Art. 12 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit der Wahl des Bezirksvorstandes zusammen.</p>
Mitgliederversammlung	<p>Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kreispartei. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt, durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen.</p> <p>Art. 9 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wahl der Delegierten in die Bezirks- und Kantonalpartei- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, und der Mitglieder der Revisionsstelle- Annahme und Änderung der Statuten- Behandlung der durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte- Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, soweit nicht übergeordnete Organe zuständig sind- Genehmigung des Jahresprogramm und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung- Antragstellung über die Wahl des Vorstandsmitgliedes in die Bezirkspartei- Genehmigung von Krediten für Wahlpropaganda- Ausschluss von Mitgliedern- Auflösen der Kreispartei <p>Art. 10 Beschlüsse werden, soweit in den Statuten nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Wahlen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.</p>	Aufgaben	<p>Art. 13 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse- Führung der laufenden Geschäfte- Genehmigung der Jahresrechnung- Mitgliederwerbung- Vorbereitung und Antragstellung zu Tätigkeiten nach Art 3/8/9- Aufnahme von Mitgliedern <p>Art. 14 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.</p> <p>Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In dringlichen Angelegenheiten kann der Präsident Zirkulationsbeschluss anordnen. Diese Annahme bedarf der einheitlichen Genehmigung. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes sind die Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.</p>
Vorstand	<p>Art. 11 Der Vorstand umfasst in der Regel sieben Mitglieder und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und Beisitzern, sowie von Amtes wegen ansässige SVP Grossräte und eidg. Parlamentarier. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>	Präsident	<p>Art. 16 Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt die Kreispartei nach Aussen.</p>
		Vizepräsident	<p>Art. 17 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben. Leitet die Wahl des Präsidenten.</p>
		Sekretär	<p>Art. 18 Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und erledigt den Schriftverkehr.</p>
		Kassier	<p>Art. 19 Der Kassier führt die Rechnung und erledigt die Finanzgeschäfte der Partei. Nach Genehmigung durch den Vorstand und die Revisionsstelle legt er die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor. Er führt das Mitgliederverzeichnis.</p>